

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNINGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Prüfungsordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 14/2017
	erarb. Dez./Einheit                      Telefon Fak. A und U                                3113	Datum 23. Juni 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 12. April 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 24. Mai 2017 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1      Zweck der Masterprüfung
- § 2      Regelstudienzeit
- § 3      Prüfungsaufbau
- § 4      Fristen
- § 5      Umfang und Art der Prüfungen
- § 6      Schriftliche Prüfungen
- § 7      Mündliche Prüfung
- § 8      Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 9      Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10     Bestehen und Nichtbestehen
- § 11     Wiederholung der Modulprüfungen
- § 12     Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13     Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 14     Nachteilsausgleich
- § 15     Prüfungsausschuss
- § 16     Prüfer
- § 17     Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 18     Akademischer Grad
- § 19     Zeugnis und Masterurkunde
- § 20     Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21     Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22     Widerspruchsverfahren
- § 23     Gleichstellungsklausel
- § 24     Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern

Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von vier Semestern

## **§ 1 – Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die ihnen erlauben, ein komplexes Problem der Stadtforschung wissenschaftlich eigenständig zu bearbeiten. Die Masterthesis soll die Aufnahme eines Promotionsvorhabens befördern.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit entweder zwei (Regelfall) oder vier Semester. Die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sind in der Studienordnung § 2 Abs. 2 geregelt.

## **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer hochschulöffentlichen Präsentation.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

## **§ 4 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der jeweilig gültigen Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig „nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich; ein Rücktritt von der Einschreibung zur Prüfung ist bis spätestens 14 Kalendertage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

## **§ 5 Umfang und Art der Prüfungen**

- (1) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Online-Veranstungsverzeichnis bzw. im Modulkatalog beschrieben. Die Modulprüfungen sollen in der Regel nach Abschluss eines jeden Semesters abgelegt werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Prüfungen bzw. mündliche Prüfungen zu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen gemäß dem geltenden Studienablaufplan abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## **§ 6 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und anhand der gängigen Methoden der Urbanistik ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dauern maximal 3 Stunden.
- (2) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, schriftliche Arbeiten einschließlich der Masterarbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Gruppenprüfung wird die Prüfungsleistung der Kandidaten einzeln bewertet. Mindestens einer der Prüfer muss ein Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit erwünscht und zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

## **§ 8 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Note**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Zehntelnoten zu verwenden:

1,0 – 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Dabei zählen beide Stellen nach dem Komma .
- (3) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen sowie aus der Note der Masterarbeit, wobei jeweils eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
  1. Modulprüfungen = 60 %
  2. Masterarbeit = 40 %
- (5) Bei herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag des Erstgutachters der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass sowohl die Masterarbeit als auch die Mehrzahl der Modulprüfungen mit 1,0 bewertet wurden und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.
- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und ihrer Präsentation bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Kandidat ohne triftigen Grund an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftigen Grund an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Entsprechend der Lissabon-Konvention sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat gegenüber dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

### **§ 13 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen**

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn

1. grundsätzlich die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten erfordert die Vorlage eines aussagefähigen Berichtes, der die bisherige berufliche Tätigkeit reflektiert. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Prüfungsleistungen vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

### **§ 14 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der Prüfling insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. (Nachteilsausgleich)
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Hochschullehrer sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 16 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 bis -4 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; der Erstprüfer muss ein Hochschullehrer der Bauhaus-Universität Weimar und am Masterstudiengang beteiligt sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 17 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
  1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den zweiten Prüfer sowie
  2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.
- (2) Voraussetzung für eine Anmeldung zur Masterprüfung ist der Nachweis bei einer zweisemestrigen Regelstudienzeit von mindestens 30 LP, bei einer viersemestrigen Regelstudienzeit von mind. 90 LP.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss um maximal 6 Wochen gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Danach ist die Arbeit abzubrechen und gilt als nicht begonnen. Krankschreibungen bis zu 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist dreifach, in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (9) Die Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden.
- (10) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern voneinander unabhängig bewertet und vor zwei Prüfern verteidigt werden. Bewertet ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die Noten der beiden Gutachter mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden.  
Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit durch den Kandidaten. Die Dauer der Präsentation einschließlich der Diskussion im Rahmen der Masterarbeit beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 7 „Mündliche Prüfungen“, sofern hier nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (11) Bewertungskriterien der Masterarbeit sind die in der Arbeit gezeigten theoretischen und analytisch-kritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten, seine Masterarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren, sowie seine Masterarbeit mündlich zu vermitteln, zu diskutieren und sie in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen.
- (12) Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der Bewertung des schriftlichen Teils (Gewichtung 70 %) und der Bewertung der Präsentation (Gewichtung 30 %) zusammen.
- (13) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden.
- (14) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Nach Ablauf von sechs Wochen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bestellen. Das Bewertungsverfahren muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen werden.

## **§ 18 Akademischer Grad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Science.

## **§ 19 Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.



- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Urkunde und Zeugnis werden zweisprachig (deutsch/englisch) erstellt.

## **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit und ihrer Präsentation entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt

## **§ 22 Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
  2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
  3. gegen Rechtsvorschriften oder
  4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Dekan endgültig.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum WS 2017/18 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. April 2017

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am 24. Mai 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

## Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern

1. SEMESTER 30 LP		2. SEMESTER 30 LP	
Pflichtmodule	<b>Planungs- und Gesellschaftswissenschaften<sup>1</sup></b> S + V + Ü   3 + 3 + 3 = 9 LP	<b>Master-Arbeit-Begleitmodul<sup>3</sup></b> Ü + K   3 + 3 = 6 LP	
	<b>Forschungsprojekt<sup>2</sup></b> FP   12 LP	<b>Master-Arbeit</b>   24 LP	
Wahlpflichtmodul	<b>Seminar /Vorlesung<sup>4</sup></b> S / V   3 + 3 + 3 = 9 LP		

FP - Forschungsprojekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K - Kolloquium LP Leistungspunkte

<sup>1</sup> S Planung, V Städtebau, Ü Methoden der Planungswissenschaften

<sup>2</sup> interdisziplinäre Forschung wechselnd mit den Lehrgebieten: Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (9 LP); rotierend gemeinsam mit den Lehrgebieten: Städtebau, Architekturtheorie, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (3 LP)

<sup>3</sup> Ü Methoden der Stadtforschung (Blockveranstaltung), Master-Kolloquium

<sup>4</sup> Auswahl von drei Lehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP aus den Lehrgebieten: Denkmalpflege, Landschaftsplanung, Stadtsoziologie, Architekturtheorie, Städtebau, Stadtplanung, Raumplanung

Anlage 2:

**Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von vier Semestern**

	1. SEMESTER WiSe 30 LP	2. SEMESTER SoSe 30 LP	3. SEMESTER WiSe 30 LP	4. SEMESTER WiSe 30 LP
Pflichtmodule	Projekt <sup>1</sup> P   12 LP	Projekt <sup>2</sup> P   12 LP	Forschungsprojekt <sup>3</sup> FP   12 LP  Planungs- und Gesellschafts- wissenschaften <sup>4</sup> S+V+Ü   3+3+3= 9 LP	Master-Arbeit- Begleitmodul <sup>5</sup> Ü + K   3+3= 6 LP  Master-Arbeit   24 LP
Wahlpflicht- module	Seminar / Vorlesung <sup>6</sup> S/V   15LP	Seminar / Vorlesung <sup>7</sup> S/V   15 LP	Seminar / Vorlesung <sup>8</sup> S/V   3+3+3= 9 LP	
Wahl- module	Seminar/Vorlesung <sup>9</sup> S/V   3 LP	Seminar / Vorlesung S/V   3 LP		

P – Wahlpflichtprojekt FP – Forschungsprojekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K – Kolloquium LP Leistungspunkte

<sup>1</sup> Wahlpflichtprojekt aus den Lehrgebieten Stadtplanung, Raumplanung, Denkmalpflege oder Stadtsoziologie

<sup>2</sup> Wahlpflichtprojekt aus den Lehrgebieten Stadtplanung\*, Raumplanung\* oder Städtebau (\* für Absolventen der Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur)

<sup>3</sup> Interdisziplinäre Forschung wechselnd mit den Lehrgebieten: Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (9 LP); rotierend gemeinsam mit den Lehrgebieten: Städtebau, Architekturtheorie, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (3 LP)

<sup>4</sup> S Planung, V Städtebau, Ü Methoden der Planungswissenschaften

<sup>5</sup> Ü Methoden der Stadtforschung (Blockveranstaltung), Master-Kolloquium

<sup>6</sup> Wohnungspolitik und Stadtentwicklung / Architekturtheorie / Geschichte und Theorie der räumlichen Planung / Verkehrsplanung/ Projektentwicklung / Stadt- und Regionalökonomie/ Umweltplanung / Stadt- und Landschaftsökologie / Stadttechnik-Wasser / Stadttechnik-Energie

<sup>7</sup> Planungssteuerung / Wissenschaftliches Arbeiten in raumbezogenen Disziplinen / Räumliche Planung und Politik / Geschichte des Städtebaus / Landschafts- und Freiraumplanung / Sozialwissenschaftliche Stadttheorien\*/ Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung\* oder Grundlagen des Städtebaus (\* für Absolventen der Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur)

<sup>8</sup> Auswahl von drei Lehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP aus den Lehrgebieten Denkmalpflege, Architekturgeschichte, Landschaftsplanung, Stadtsoziologie, Architekturtheorie, Städtebau, Stadtplanung oder Raumplanung

<sup>9</sup> Freier Wahlbereich: Module aus allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt